

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Stellplätzen auf der Ausbildungs- und Studienmesse Grimma sowie für alle damit zusammen-hängenden Lieferungen und Leistungen.

## **§ 2 Mietgegenstand**

- (1) Das Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V. (Veranstalter) überlässt dem Mieter den im Angebot genannten Stellplatz. Er übergibt den Mietgegenstand zu Beginn der Veranstaltung mit allen gebuchten Leistungen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz bzw. die Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Mieter darf die angemieteten Plätze nur entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nutzen. Andere Nutzungen sind nicht gestattet.

## **§ 3 Stellplatzmiete und Vertragsdauer**

- (1) Die Höhe der Stellplatzmiete richtet sich nach dem in der Anmeldung angegebenen Mietpreis. In der Miete sind die Nebenkosten für Strom, Beleuchtung, Heizung, Belüftung und die normale Grundreinigung der Räume enthalten. Darüberhinausgehende eventuell erforderliche Zusatz-Reinigungs- oder gar Reparaturleistungen, sowie eventuell weitere vom Mieter bestellte Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Das Mietverhältnis beginnt und endet zum vereinbarten Zeitpunkt jeweils ohne dass es einer Kündigung von beiden Seiten bedarf und ist im Angebot ausgewiesen.

## **§ 4 Storno / Rücktritt**

- (1) Buchungen können bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin kostenlos storniert werden. Erfolgt die Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin, so wird 50% des angebotenen Mietpreises, bezogenen auf die gebuchten Plätze, berechnet. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, so wird ein Betrag von 100% der vorgenannten Bezugsgröße berechnet.

präsentiert von



## **§ 5 Raumausstattung und zusätzliche Dienstleistungen**

- (1) Die Räumlichkeiten werden vom Veranstalter in der vom Mieter bestellten Ausstattung (Tisch- und Stuhlanzahl) zur Verfügung gestellt. Die Leistungen werden mit der Bestätigung des Angebots verbindlich gebucht. Abweichungen zu den gebuchten Leistungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Raummiete und Entgelte für Raumausstattung und zusätzliche Leistungen sind vom Mieter spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das vom Veranstalter benannte Konto zu überweisen.

## **§ 6 Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter hat für die Einhaltung der ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Der Mieter unterliegt während der Veranstaltung im gesamten Objekt dem Hausrecht der Muldentalhalle Grimma. Den Anordnungen des Veranstalters, von Sunside Events bzw. ihrer Vertreter ist Folge zu leisten.
- (3) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, darüber einen Nachweis zu verlangen. Entfernung und Entsorgung des Dekorationsmaterials sind Sache des Mieters.
- (4) Nicht im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands anfallender Müll darf nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Anderer Müll, der während der Nutzung des Mietgegenstands anfällt, darf der Mieter nur getrennt nach Abfallarten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgen.

## **§ 7 Pflichten des Vermieters**

- (1) Der Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V. verpflichtet sich, die vom Mieter bestellten Leistungen zu erbringen.

präsentiert von



## **§ 8 Haftung des Mieters**

(1) Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 9 Haftung des Veranstalters**

(1) Die Haftung des Veranstalters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Fall der Absage der Veranstaltung erstattet der Veranstalter die geleistete Zahlung innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe zurück. Daneben angefallene Kosten des Teilnehmers werden nicht erstattet. Der Veranstalter haftet nicht für die Verhinderung der Gebrauchsüberlassung durch Ursachen und unabwendbare Ereignisse, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Stromausfall, Feuer, Wassereinbruch, etc.).

(3) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden eingebrachten Gegenständen, insbesondere technische Geräte, Waren, Daten oder Ähnliches entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Veranstalter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## **§ 10 Urheber- und andere Rechte**

(1) Die Vorträge und ausgegebenen Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Nutzungsrechte werden nur durch ausdrückliche schriftliche Nutzungsrechtseinräumung übertragen. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung oder öffentliche Wiedergabe jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

(2) Ton- und Videoaufzeichnungen und Beschreibungen von der Veranstaltung, den Veranstaltungsergebnissen im Ganzen oder in Teilen sind nicht gestattet.

### **§ 11 Bildmaterial/Fotografien**

(1) Die Teilnehmer der Veranstaltung willigen unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter berechtigt ist, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, erstellen, vervielfältigen, senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen.

### **§ 12 Nutzungsbedingungen**

- (1) Tiere dürfen, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht zu Veranstaltungen mitgebracht werden.
- (2) In den Räumen besteht Rauchverbot.
- (3) Das Mitbringen oder der Verkauf von eigenen Waren durch den Mieter ist nicht gestattet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 13 Schlussbedingungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V.

präsentiert von

